**Entwurf eines Königlichen Dekrets vom zur Änderung des technischen Baugesetzbuchs, genehmigt durch das Königliche Dekret 314/2006 vom 17. März**

Das Gesetz 38/1999 vom 5. November über die Gebäudeordnung definiert das technische Baugesetzbuch (CTE) als den Rechtsrahmen, der die grundlegenden Qualitätsanforderungen für Gebäude und deren Anlagen festlegt und die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Artikels 3 ermöglicht. Das in diesem Gesetz vorgesehene technische Baugesetzbuch (CTE) wurde durch das Königliche Dekret 314/2006 vom 17. März genehmigt. Die Basisdokumente aus Teil II des CTE enthalten und quantifizieren die in Teil I festgelegten Grundanforderungen durch Festlegung von Leistungszielwerten oder -grenzwerten oder anderen Parametern. Insbesondere legt das DB-HE-Basisdokument „Energieeinsparungen“ die Energieeffizienzanforderungen, die von neu errichteten Gebäuden zu erfüllen sind, sowie Eingriffe an bestehende Gebäude fest und quantifiziert sie.

Am 30. Mai 2018 wurde die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz angenommen.

Mit dieser Richtlinie werden die Voraussetzungen für die Entwicklung der Mindestinfrastruktur festgelegt, die für intelligentes Laden von Elektrofahrzeugen auf Parkplätzen in Gebäuden erforderlich ist. Daher müssen sowohl die Gebäude- als auch die Mobilitätsbranche strategische Bereiche für die allgemeine Dekarbonisierung der Wirtschaft sein, mit einem Rechtsrahmen, der auf die Förderung von Innovation, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz in diesen Sektoren abzielt.

Der Ausbau der Infrastruktur für intelligentes Laden von Elektrofahrzeugen wird wiederum zum Energiemanagement und zur Flexibilität, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Luftqualität beitragen, und ihre Energieeffizienz wird dadurch optimiert, dass Gebäude digitalisiert und neue Technologien in die Praxis integriert werden.

Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan 2021-2030 (PNIEC), den Spanien der Europäischen Kommission vorgelegt hat, sieht die Förderung der Elektromobilität als Maßnahme zur Verringerung des Energieverbrauchs und der Fahrzeugemissionen durch regulatorische Anpassung und Übernahme des EU-Rechts vor, das den Aufbau einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Einklang mit der Entwicklung der Elektrifizierung der Fahrzeugflotte sowie durch andere Mechanismen zur Förderung und Unterstützung ermöglicht.

Um diese Ziele zu erreichen und die Richtlinie in diesem Zusammenhang teilweise umzusetzen, wird mit diesem Königlichen Erlass ein neues grundlegendes Energieeinsparungserfordernis für die Mindestzuweisungen für Ladeinfrastrukturen von Elektrofahrzeugen in den technischen Baugesetzbuch eingeführt, der im neuen Abschnitt HE 6 „Mindestladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ des Basis-Energiespardokuments entwickelt wird. Um die Zugänglichkeitsbedingungen für Ladepunkte auf zugänglichen Parkplätzen zu gewährleisten, wird das Basisdokument DB-SUA „Sicherheit der Nutzung und Zugänglichkeit“ geändert.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes 7/2021 vom 20. Mai über den Klimawandel und die Energiewende wird in einer einzigen zusätzlichen Bestimmung des Königlichen Dekrets 314/2006 vom 17. März, mit dem das Technische Baugesetzbuch genehmigt wird, folgende Anforderungen festgelegt: Mindestvorschriften für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in anderen als privaten Wohngebäuden, die über einen Parkplatz mit mehr als zwanzig Parkplätzen verfügen, entweder innerhalb oder in einem zugewiesenen Außenbereich, und die nicht in den Anwendungsbereich des Abschnitts HE6 des Basisdokuments über Energieeinsparung fallen. Das Gesetz 7/2021 vom 20. Mai über den Klimawandel und die Energiewende legt die Verpflichtung fest, diese Bestimmung vor dem 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Um die Regelung für Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge abzuschließen, wird die ergänzende technische Anleitung (ITC) BT-52 der elektrotechnischen Niederspannungs-Verordnung, die mit dem Königlichen Dekret 1053/2014 vom 12. Dezember genehmigt wurde, geändert und weitere ergänzende technische Anweisungen derselben werden ebenfalls geändert.

Darüber hinaus sieht der PNIEC als Maßnahme zur Förderung der erneuerbaren Energien, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der produktiven Sektoren und zur Förderung einer stärkeren Beteiligung der Verbraucher an der Verwaltung ihrer Energie die Entwicklung des Eigenverbrauchs mit erneuerbaren Energien und der dezentralen Erzeugung in Wohn- und Geschäftsgebieten vor.

In diesem Zusammenhang hat die Genehmigung des Königlichen Dekrets 244/2019 vom 5. April, in dem die administrativen, technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Eigenverbrauch von Elektrizität geregelt sind, unter anderem den kollektiven Eigenverbrauch ermöglicht und gleichzeitig die Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des Eigenverbrauchs verringert. Daher wird davon ausgegangen, dass der derzeitige Rechtsrahmen die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Grundanforderung HE 5 in Bezug auf die Mindeststromerzeugung ermöglicht, indem er sowohl in Gebäuden für die private Wohnnutzung als auch durch Herabsetzung des Schwellenwerts der bebauten Fläche in Gebäuden aller Verwendungszwecke, von denen die Anforderung erfasst wird, Anwendung findet.

Darüber hinaus werden nach Feststellung von Fehlern und Fehldrucken in der Königlichen Verordnung Nr. 732/2019 vom 20. Dezember 2019 zur Änderung des mit dem Königlichen Dekret 314/2006 vom 17. März genehmigten technischen Baugesetzbuchs vom 17. März, veröffentlicht im „BOE“ Nr. 311 vom 27. Dezember 2019, die entsprechenden Korrekturen vorgenommen. Um die Anwendungsweise des Basisdokuments DB-HE zum Thema „Energiesparen“ nach der Aktualisierung durch das oben genannte Königliche Dekret Nr. 732/2019 zu klären, wird es als notwendig erachtet, den Wortlaut einiger Abschnitte des Abschnitts HE 1 über die Bedingungen für die Kontrolle des Energiebedarfs und Anhang A zur Terminologie des vorgenannten Basisdokuments zu ändern.

Die Änderung des technischen Gesetzbuchs in Bezug auf die Aufnahme des neuen Abschnitts HE 6 „Mindestvorschriften für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ des Basisdokuments über die Energieeinsparung sowie die Änderung des Königlichen Dekrets 1053/2014 vom 12. Dezember, mit dem eine neue ergänzende technische Anleitung (ITC) BT 52 genehmigt wird, die in der ersten Schlussbestimmung enthalten ist, und die einzige Zusatzbestimmung zum Königlichen Dekret 314/2006 vom 17. März, mit der das Technische Baugesetzbuch genehmigt wird, sind Teil der im Plan zur Wiederherstellung, Transformation und Resilienz (PRTR) vorgesehenen Rechtsreformen. Speziell Teil 1 des PRTR zum Thema „Nachhaltiger, sicherer und vernetzter Mobilitätsschockplan in städtischen und großstädtischen Umgebungen“ verpflichtet sich, dieses Königliche Dekret zur Umsetzung der genannten Gesetzesreformen im Rahmen der Reform C1.R1 mit dem Titel „Plan für den Aufbau der Ladeinfrastruktur und die Förderung von Elektrofahrzeugen“ zu genehmigen. Die Reform C1.R1 ist als gesetzlicher, regulatorischer und strategischer Rahmen konzipiert, um den Aufbau einer Ladeinfrastruktur zur Förderung von Elektrofahrzeugen in Spanien zu erleichtern, und hat zwei Meilensteine. Die erste davon besteht aus dem Erlass TMA/178/2020 vom 19. Februar zur Änderung des Erlasses vom 16. Dezember 1997, der den Zugang zu Staatsstraßen, Dienstleistungsstraßen und den Bau von Serviceeinrichtungen regelt, sowie durch das Königliche Dekret 23/2020 vom 23. Juni, in dem Maßnahmen im Energiebereich und in anderen Bereichen zur wirtschaftlichen Reaktivierung genehmigt werden. Der zweite Meilenstein der Reform C1.R1 umfasst die Genehmigung dieses Königlichen Erlasses zur Änderung des technischen Baugesetzbuchs und des Königlichen Dekrets 1053/2014 vom 12. Dezember zur Genehmigung einer neuen ergänzenden technischen Instruktion (ITC) BT 52. Reform C1.R1. steht im Zusammenhang mit der Investition C1.I2 „Anreizplan für die Installation von Ladepunkten, den Erwerb von Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen und Innovation in den Bereichen Elektromobilität, Laden und grünen Wasserstoff“. Diese Investition umfasst Beihilfen für die Einrichtung von Ladestationen gemäß dem Königlichen Dekret 266/2021 vom 13. April zur Genehmigung der direkten Gewährung von Beihilfen an die Autonomen Gemeinschaften und die Städte Ceuta und Melilla für die Durchführung von Anreizprogrammen im Zusammenhang mit der Elektromobilität (MOVES III) im Rahmen des PRTR.

Dieses Königliche Dekret steht im Einklang mit den Bestimmungen des PRTR, der Verordnung (EU/2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einführung des Resilienz- und Aufbaumechanismus) und seiner Durchführungsvorschriften im Einklang mit den Bestimmungen des PRTR, der Verordnung (EU/2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einführung des Resilienz- und Aufbaumechanismus), sowie den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Genehmigung der Bewertung des spanischen Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans. Dies schließt die Einhaltung der spezifischen Bedingungen der Komponente 1 sowie der Reform 1 ein, in der dieses Königliche Dekret gefasst wird, sowohl im Hinblick auf das DNSH-Prinzip als auch auf die klimatische und digitale Kennzeichnung, insbesondere die in den Abschnitten 3, 6 und 8 des PRTR-Komponentendokuments dargelegten Bedingungen. PRTR-Investitionen C1.I2, die mit der Reform C1.R1 verbunden sind, achten auch auf den Grundsatz, dass die Umwelt und die Bedingungen der Klima- und digitalen Kennzeichnung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieses Königliche Dekret steht im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Effizienz, die in Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen niedergelegt sind. Was die Grundsätze der Erforderlichkeit und Wirksamkeit anbelangt, so entspricht das Gesetz der Verpflichtung zur Umsetzung europäischer Richtlinien in nationales Recht und steht im Einklang mit den Zielen des Allgemeininteresses, wie der Anpassung der Gebäudeinfrastruktur zur Förderung der nachhaltigen Mobilität und der Nutzung erneuerbarer Energien. Dies wird zu Wohlstand in der Gesellschaft und zum Schutz der Umwelt führen. Dieses Königliche Dekret steht auch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es die erforderlichen und ausreichenden Mittel zur Erfüllung des in der Richtlinie vorgesehenen rechtlichen Mandats bietet, aber weder eine Innovation erfordert, die unnötig sein kann oder rechtliche Anforderungen überschreitet, noch eine Beschränkung der Bürgerrechte mit sich bringt. Diese Verordnung entspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit, da sie nach den im Regierungsgesetz 50/1997 vom 27. November 1997 festgelegten Verfahren und dem Grundsatz der Transparenz entwickelt wurde, da sie ihren Zweck und ihre öffentlich zugängliche Begründung eindeutig darlegt. Schließlich erfüllt sie auch den Grundsatz der Effizienz, da sie keinen Verwaltungsaufwand verursacht.

Diese allgemeine Bestimmung unterliegt dem Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 sowie dem Königlichen Dekret 1337/1999 vom 31. Juli 1999.

Auf Vorschlag des Ministers für Verkehr, Mobilität und Städteagenda und des Dritten stellvertretenden Ministerpräsidenten der Regierung und des Ministers für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und nach Beratungen des Ministerrates auf seiner Tagung zum Thema

WIRD FOLGENDES VERFÜGT:

Einziger Artikel. *Änderung des mit dem Königlichen Dekret 314/2006 vom 17. März 2006 genehmigten technischen Baugesetzbuchs (CTE).*

Das Königliche Dekret 314/2006 vom 17. März 2006 zur Genehmigung des Technischen Baugesetzbuchs (CTE) wird wie folgt geändert:

Erstens. Teil I des Technischen Baugesetzbuch wird wie folgt geändert:

— Im Inhaltsverzeichnis die Bezeichnung «15.6. Grundanforderung HE5: Mindeststromerzeugung" erhält folgende Fassung:

«15.6. Grundanforderung HE 5: Abschnitt HE5 Mindeste Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen.“

* In den Verweis auf Artikel 15 wird im Index ein zusätzlicher Buchstabe mit folgendem Wortlaut eingefügt:

15.7. Grundanforderung HE6: Mindestladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge.

* Kapitel 3 Artikel 15 Nummer 15.6 erhält folgende Fassung:

„15.6 Grundanforderung HE 5: Mindesterzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen.

Gebäude müssen Stromerzeugungssysteme aus erneuerbaren Quellen für ihre eigene Nutzung oder für die Versorgung des Netzes haben.“

* Am Ende des Artikels 15 wird Folgendes eingefügt:

„15.7 Grundanforderung HE 6: Mindestladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge.

Gebäude müssen über eine Mindestinfrastruktur verfügen, die das Laden von Elektrofahrzeugen ermöglicht.“

* Die folgende zusätzliche Bestimmung wird eingefügt:

„Einfache Zusatzbestimmung. *Mindestladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden für andere Zwecke als private Wohngebäude mit mehr als zwanzig Parkplätzen.*

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 7/2021 vom 20. Mai über den Klimawandel und die Energiewende müssen vor dem 1. Januar 2023 alle Gebäude, die nicht zur privaten Nutzung bestimmt sind, über einen Parkplatz mit mehr als zwanzig Parkplätzen verfügen, entweder innerhalb oder in einem ausgewiesenen Außenbereich, über folgende Mindesteinrichtungen für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge verfügen:

— generell ist eine Ladestation für alle 40 Stellplätze oder gleichwertige bis zu 1.000 Stellplätze und eine zusätzliche Ladestation für jeden zusätzlichen 100 oder gleichwertigen Raum zu installieren. Alternativ wird die kommunale Genehmigung oder Genehmigung für die für die Durchführung dieser Entgeltinfrastruktur erforderlichen Arbeiten beantragt oder, falls der Eigentümer des Gebäudes dem Gesetz Nr. 9/2017 vom 8. November über öffentliche Aufträge unterliegt, mit dem die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2014/23/EU und 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 in spanisches Recht umgesetzt werden, die Ausschreibung für diese Arbeiten oder das zur Festlegung des gleichen Vorhabens erforderliche Projekt oder technisches Dokument durch Bekanntmachung auf der entsprechenden Vertragsplattform. Die mit Antrag auf Erteilung einer kommunalen Genehmigung oder Genehmigung amtlich gemachten Arbeiten müssen innerhalb der Höchstdauer der Genehmigungswirksamkeit gemäß den einschlägigen Vorschriften beginnen, andernfalls jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Genehmigung. Die mit Beginn ihrer Ausschreibung oder der Ausschreibung des Projekts oder des technischen Dokuments, in dem sie festgelegt sind, angefertigten Arbeiten müssen innerhalb der Höchstdauer der Genehmigungswirksamkeit, der kommunalen Genehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung oder, andernfalls, innerhalb von sechs Monaten nach deren Erteilung beginnen.

— in Gebäuden, die Eigentum der Generalverwaltung des Staates oder öffentlicher Einrichtungen sind, die mit ihr verbunden sind oder zu ihr gehören, wird eine Ladestation für alle 20 Parkplätze oder gleichwertige bis zu 500 Stellplätze installiert, und eine zusätzliche Ladestation für jede weitere 100 oder gleichwertige Fläche oder alternativ das Ausschreibungsverfahren für die Arbeiten oder das Projekt oder das technische Dokument, das für die Festlegung der Arbeiten erforderlich ist, werden durch eine Ankündigung auf der jeweiligen Beschaffungsplattform eingeleitet. Die mit Beginn ihrer Ausschreibung oder der Ausschreibung des Projekts oder des technischen Dokuments, in dem sie festgelegt sind, angefertigten Arbeiten müssen innerhalb der Höchstdauer der Genehmigungswirksamkeit, der kommunalen Genehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung oder, andernfalls, innerhalb von sechs Monaten nach deren Erteilung beginnen.

Amtlich geschützte Gebäude sind von diesen Verpflichtungen ausgeschlossen, weil sie Teil einer deklarierten Umwelt sind oder wegen ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts, soweit die Einhaltung der Anforderung ihren Charakter oder ihr Aussehen unangemessen verändern könnte, und es ist die amtliche Schutzbehörde, die die unveränderlichen Elemente bestimmt.

Diese Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge wird den Bestimmungen des Königlichen Dekrets 842/2002 vom 2. August entsprechen, mit dem die Niederspannungselektrotechnische Regelung und ihre ergänzende technische Anleitung (ITC) BT 52 "Installationen für besondere Zwecke genehmigt werden. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge" sowie die Bestimmungen der Abschnitte 4. „Begründung der Anforderung“ und 5. „Bau, Wartung und Wartung“ des Abschnitts HE 6 „Minimum Ladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ des Basisdokuments DB-HE „Energieeinsparungen“.

Zweitens. Das Basisdokument DB-HE „Energieeinsparungen“ in Teil II des Technischen Baugesetzbuchs wird geändert und enthält Abschnitt HE 6 „Minimum Ladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge“, der als Anhang I dieses Königlichen Erlasses beigefügt ist.

Folgende Änderungen werden auch am Basisdokument DB-HE vorgenommen:

1. Im ersten Unterabsatz des Abschnitts „I Betreff“ der „Einführung“ im Satz „Abschnitte dieses HE entsprechen den grundlegenden Anforderungen HE 0 a bis HE 5“ anstelle von „HE 5“, „HE 6“ sollte statt „HE 5“ „HE 6“ erscheinen.
2. In Abschnitt I „Gegenstand“ der „Einführung“ wird der Verweis auf Teil I Artikel 15.6 des ZZÄ wie folgt geändert:

„15.6 Grundanforderung HE 5: Mindesterzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen.

Gebäude müssen Stromerzeugungssysteme aus erneuerbaren Quellen für ihre eigene Nutzung oder für die Versorgung des Netzes haben.“

1. In Abschnitt I „Gegenstand“ der „Einführung“ wird in die Bezugnahme auf Teil I Artikel 15 der CTE am Ende des CTE eine zusätzliche Nummer eingefügt, die folgenden Wortlaut enthält:

15.7. Grundanforderung HE 6: Mindestladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge.

Gebäude müssen über eine Mindestinfrastruktur verfügen, die das Laden von Elektrofahrzeugen ermöglicht.“

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Titel von Abschnitt HE 5 wie folgt geändert:

„Abschnitt HE 5 Mindesterzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen.“

1. In den Verweis auf Artikel 15 wird im Index ein zusätzlicher Buchstabe mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt HE 6 Mindestladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge……………………………………………………………………………………..…… 33

1. Anwendungsbereich........................................................................................ 33
2. Beschreibung der Anforderung…………………………………………………………………… 34
3. Quantifizierung der Anforderung……………………………………………………………….. 34
4. Begründung der Anforderung…………………………………………………………………… 34
5. Bau, Wartung und Wartung……………………………………………………......................35

5.1 Ausführung…………………………………………………………………...................... 35

5.2 Überwachung der Ausführung der Arbeiten………………………………..…..35

5.3 Überprüfung der abgeschlossenen Arbeiten………………………………...… 35

5.4 Instandhaltung und Wartung des Gebäudes………………………..………….. 35

1. In Abschnitt HE 0 „Energieverbrauchsgrenzwerte“ in Abschnitt 4.1 „Berechnungsverfahren“ in Absatz 9 werden die Worte „anerkanntes Dokument“ durch „anerkanntes Energiebescheinigungsdokument für Gebäude“ ersetzt.
2. In Abschnitt HE 0 „Energieverbrauchsgrenzwerte“ in Abschnitt 4.1 „Berechnungsverfahren“ wird Absatz 9 zu Absatz 11 und folgende Unterabsätze angefügt:

9 Die Berechnung der für die Überprüfung der Anforderungen dieser BD erforderlichen Energiebilanz erfolgt gemäß UNE-EN ISO 52000-1:2019: Gesamtbewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Teil 1: allgemeine Rahmenbedingungen und Verfahren unter Verwendung eines Exportfaktors Kexp = 0.“

10 Für die Zwecke der Zuweisung der verschiedenen Dienstleistungen wird die Verteilung des vor Ort erzeugten Stroms in jedem Zeitintervall proportional zum Stromverbrauch des betreffenden Verbrauchs (Heizung, Kühlung, Lüftung, ACS und tertiäre Nutzung, zusätzlich Beleuchtung) berechnet.“

1. In Abschnitt HE 1 „Bedingungen zur Kontrolle des Energiebedarfs“ wird in Abschnitt 3.1.1 „Übertragung der Wärmehülle“ folgender Unterabsatz angefügt:

6 Alternativ können Gebäude oder – bei Teileinsätzen an bestehenden Gebäuden – Gebäudeteile, an denen Interventionen durchgeführt werden, deren Heiz- und Kältebedarf in beiden Fällen weniger als 15 kWh/m beträgt;2 von der Einhaltung des Gesamtkoeffizienten der Wärmeübertragung über die Wärmehülle (K) ausgeschlossen werden.“

1. In Abschnitt HE 1 „Bedingungen zur Kontrolle des Energiebedarfs“ wird in Abschnitt 3.1.3 „Luftdurchlässigkeit der Wärmehülle“ folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„Bei Änderungen gilt Tabelle 3.1.3.a-HE1 nur für die Elemente des *thermischen Umschlags*, die ersetzt, eingebaut oder wesentlich geändert werden;“

Die Nummerierung der aktuellen Absätze 3 und 4 von Abschnitt 3.1.3 „Luftdurchlässigkeit der Wärmehülle“ wird durch 4 bzw. 5 ersetzt.

1. In Abschnitt HE 3 Bedingungen für Beleuchtungsanlagen werden in Tabelle 3.1-HE3 Installationseffizienzgrenzwert (VEEIlim) durch „Stores and small shops (10)“ ersetzt und die folgende Fußnote angefügt:

„(10) Der Begriff Store bezieht sich sowohl auf kleine unabhängige Geschäfte als auch auf den Teil für den kommerziellen Gebrauch, der in Einkaufszentren nicht üblich ist.“

1. In Abschnitt HE 4 Mindestbeitrag von Energie aus erneuerbaren Quellen zur Deckung der Nachfrage nach Warmwasser wird in Abschnitt 2 „Beschreibung der Anforderung“ Artikel 1 wie folgt lauten:

1 Gebäude müssen ihren Bedarf an ACS und Wasserheizung für beheizte Innenpools, die KWK-Prozesse nutzen oder aus erneuerbaren Quellen herstellen, weitgehend decken; entweder im Gebäude selbst oder durch den Anschluss an eine Fernwärmeanlage erzeugt.“

1. In Abschnitt HE 5 Mindeste elektrische Energieerzeugung wird der Titel:

„Abschnitt HE 5 Mindeste Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen.“

1. In Abschnitt HE 5 Mindesterzeugung von Elektrizität heißt es in Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“:

1 Dieser Abschnitt gilt in folgenden Fällen:

1. Neubauten, wenn sie mehr als 1,000 m2 gebaut haben;
2. Erweiterungen bestehender Gebäude, wenn die bebaute Fläche um mehr als 1,000 m2 erhöht wird.
3. bestehende Gebäude, die vollständig renoviert werden oder bei denen es eine Änderung der Nutzungsmerkmale gibt, wenn sie 1 000 m2 der bebauten Fläche überschreiten.

Die bebaute Fläche umfasst die Fläche der Parkplätze innerhalb des Gebäudes und schließt die gemeinsamen Außenbereiche aus.“

1. In Abschnitt HE 5 „Mindeststromerzeugung“ heißt es in Abschnitt 2 Unterabsatz 1 „Charakterisierung der Anforderung“:

1 Gebäude müssen Stromerzeugungssysteme aus erneuerbaren Quellen für ihre eigene Nutzung oder für die Versorgung des Netzes haben.“

1. In Abschnitt HE 5 „Minimum elektrische Energieerzeugung“ lautet Abschnitt 3 „Quantifizierung der Anforderung“ wie folgt:

1 Die minimale  *Power to install* Pmin muss das niedrigste des Ergebnisses aus den folgenden beiden Gleichungen sein:

P1 = Fpr;el· S

P2 = 0,1· (0,5· Sc – Soc)

wenn:

Pmin *power zur Installation von* [kW];

Fpr;el Stromerzeugungsfaktor, der den Wert 0,005 für private Wohnzwecke und 0,010 für andere Zwecke [kW/m2>] nimmt;

S Oberfläche der bebauten Fläche des Gebäudes [m2];

Sc Oberfläche des nicht befahrbaren Daches oder nur zur Wartung zugänglich [m2];

Soc Oberfläche des nicht befahrbaren Daches oder zugänglich für die Wartung nur von thermischen Sonnenkollektoren besetzt [m2].

2 In Gebäuden, in denen aus städtischen oder architektonischen Gründen oder weil es sich um offiziell geschützte Gebäude handelt, bei denen es sich um die Behörde handelt, die den amtlichen Schutz gewährt, die die unveränderlichen Elemente bestimmt, ist die minimale -Einbauleistung nicht zu erreichen; diese Unmöglichkeit ist durch eine Analyse der verschiedenen Alternativen zu rechtfertigen, und die Lösung, die die maximal mögliche installierte Leistung erreicht, wird angenommen.“

1. In Abschnitt HE 5 „Minimum elektrische Energieerzeugung“ wird in Abschnitt 4 „Erläuterung der Anforderung“ Folgendes angefügt:

c) gegebenenfalls Gründe, die verhindern, dass die erforderliche Mindestleistung von erreicht wird, Analyse von Alternativen und Lösung, um die maximale installierte Leistung zu erreichen.“

1. Anhang A „Terminologie“ wird wie folgt geändert:

— In der Definition des Begriffs „Solarkontrolle (qsol;jul)“ wird der vollständige Stop am Ende der Definition des Bestandteils der Formel „Hsol;jul“ durch ein Semikolon ersetzt, und die Definition eines anderen Bestandteils der Formel wird wie folgt ergänzt:

„AutilBereich, der als mit Abschnitt 4.6 von HE 0 übereinstimmend angesehen wird.“

— In der Definition des Begriffs "Endenergie" wird die Formulierung "Ist das, was von den Verbrauchern in Form von Elektrizität, Brennstoffen oder anderen unmittelbar verwendeten Brennstoffen gekauft wird", ersetzt durch "Es ist das, was an die Gebäudesysteme zur Erbringung der Dienstleistungen geliefert wird. Diese Versorgung erfolgt in der Regel über Brennstoffe, die Erzeugung vor Ort oder bestimmte Netze (Strom, Gas, Wärme oder Kälteviertel usw.)“.

— In der Definition des Begriffs „Thermaltransmission (U)“ wird am Ende der Definition folgender Satz angefügt:

„Ausgedrückt in W/m2K.“

1. Die folgenden Begriffe werden in Anhang A „Terminologie“ aufgenommen:

„***Zusatzausrüstung***: elektrische oder elektronische Geräte, die mit dem Licht verbunden sind, unterschiedlich für jeden Typ *light*, dessen Funktion die Zündung und Steuerung der Betriebsbedingungen ist. Diese Hilfsausrüstung, sofern sie nicht elektronisch ist, wird durch eine Kombination aus Anlasser, Vorschaltgerät und Kondensator gebildet.

„***Ladestation***: Satz von Elementen, die erforderlich sind, um das *Elektrofahrzeug* an die für das Laden erforderliche feste elektrische Installation anzuschließen. *Ladestationen* werden als:

1. Einzelladepunkt, bestehend aus den erforderlichen Schutzvorrichtungen, einer oder mehreren Steckdosen, die nicht spezifisch für das *Elektrofahrzeug* und gegebenenfalls den Umschlag sind.

2. Speichern  *(spezielles elektrisches Fahrzeugnetz)* Typ Ladepunkt.“

„***Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge:*** Satz von physikalischen und logischen Geräten, die für das Laden von  *Elektrofahrzeugen* bestimmt sind, die die Sicherheits- und Verfügbarkeitsanforderungen erfüllen, die für jeden Fall in der Niederspannungs-Elektrotechnik-Verordnung vorgesehen sind und in der Lage sind, einen vollständigen und umfassenden Ladedienst zu erbringen. Dazu gehören u. a.  *Ladestationen*, das Steuersystem, elektrische Leitungen, elektrische Steuer- und Schutzpaneele sowie Messgeräte, wenn diese ausschließlich für das Laden von Elektrofahrzeugen bestimmt sind.“

„ ***Spezifisches elektrisches Fahrzeugstromsystem (SAVE)***: Gerätesatz für die Stromversorgung eines *Elektrofahrzeugs* einschließlich Schutz der Ladestation, des Anschlusskabels (mit Phasen-, Neutral- und Schutzleitern) des Sockels oder Steckers und gegebenenfalls eines Wechselkontinuiers. Dieses System muss gegebenenfalls die Kommunikation zwischen dem *Elektrofahrzeug* und der festen Anlage ermöglichen.“

„***Private Wohnnutzung***: Gebäude oder Bereich, das für den Daueraufenthalt bestimmt ist, unabhängig von der Art des Gebäudes: Einfamilienhaus, Wohnungsgebäude usw., sowohl für die öffentliche als auch für die private Entwicklung.“

„***Elektrofahrzeug***: Kraftfahrzeug mit einer Antriebsgruppe mit mindestens einem nicht peripheren elektrischen Mechanismus, der als Energiewandler arbeitet und mit einem wiederaufladbaren elektrischen Energiespeicher ausgestattet ist, das von außen wieder aufgeladen werden kann.“

1. In Anhang D Absatz 4 wird der Text „anerkanntes Dokument“ durch „anerkanntes Dokument für die Energiebescheinigung von Gebäuden“ ersetzt.
2. In Anhang H Bestimmung der Luftdurchlässigkeit des Gebäudes nach dem Titel des Abschnitts "Bestimmung der Luftdurchlässigkeit des Gebäudes muss nach einer der folgenden Methoden erfolgen." und in Abschnitt 1 Bestimmung durch Prüfung kann der Ausdruck "Der Wert des Verhältnisses der Luftänderung bei 50 Pa, n50, durch Prüfung nach der Methode B der UNE-EN 13829:2002 Bestimmung der Luftdichtheit in Gebäuden ermittelt werden. Verfahren zur Druckbeanspruchung durch einen Ventilator." wird ersetzt durch: „Der Wert des Luftwechselverhältnisses bei 50 Pa, n50 mittels Prüfung ist nach Verfahren 1 oder 2 der UNE-EN ISO 9972 zu ermitteln: 2019 Wärmeleistung von Gebäuden. Determination of air permeability of buildings: [Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden:] Lüfterdruckverfahren.“.

Drittens.Folgende Änderungen werden im Basisdokument DB-SUA „Sicherheit in der Nutzung und Zugänglichkeit“ in Teil II des technischen Baugesetzbuch eingeführt:

In Abschnitt SUA 9 „Zugänglichkeit“ in Anhang A „Terminologie“ enthält die Definition von „Zugangsparkplatz“ nun einen Bindestrich mit dem Text:

„- Für den Fall, dass der zugängliche Parkplatz über eine Ladestation für Elektrofahrzeuge verfügt, deckt die zugängliche Strecke auch diese Ladestation ab. Die Steckdosen und Steckverbinder dieser Ladestationen müssen chromatisch mit der Umgebung kontrastiert sein und sich in einer Höhe zwischen 80 und 120 cm befinden, wobei der Abstand zu den Ecken mindestens 35 cm betragen muss.“

Viertens. Folgende Änderung wird in das Basisdokument DB-HS „Gesundheit“ aufgenommen, das in Teil II des technischen Baugesetzbuchs enthalten ist:

1. In Abschnitt HS 4 „Wasserversorgung“ in Abschnitt 3.2.2.1 unter Nummer 2 wird der Satz „Mindestbeitrag der Solarenergie zur Warmwasserbereitung“ durch den Satz „Mindestbeitrag der erneuerbaren Energien zur Deckung des Warmwasserbedarfs“ ersetzt.

Fünftens. Folgende Fehlerkorrekturen und Druckfehler im Basisdokument DB-HE „Energieeinsparungen“ in Teil II des Technischen Baugesetzbuchs werden vorgenommen:

1. In Abschnitt HE 0 Abschnitt 1 Anwendungsbereich Absatz 1 wird: „... wo die gesamte erweiterte Nutzfläche mehr als 50 m2;“ durch: „...wo die erweiterte Nutzfläche mehr als 50 m2>;“ ersetzt.
2. In Abschnitt HE 0 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1 Nichterneuerbarer Primärenergieverbrauch, Absatz 2, wird: „... Cep'nren,lim...„, ersetzt durch“... Cep,nren,lim...“.
3. In Abschnitt HE 0 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.2 Primärenergieverbrauch insgesamt, Absatz 1, wird: “... Cep'tot...", ersetzt durch: „... Cep,tot...“.
4. In Abschnitt HE 0 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.2 Primärenergieverbrauch insgesamt, Absatz 2, wird: „... Cep,tot...", ersetzt durch: „... Cep,tot...“.
5. In Abschnitt HE 0 müssen die Tabellen 3.1.a-HE0 und 3.2.a-HE0 den Begriff „*Private Wohnnutzung*“ in Kursivschrift anzeigen. In Abschnitt 3.1 Nichterneuerbarer Primärenergieverbrauch, Abschnitt 2 und 3.2 Primärenergieverbrauch insgesamt, Abschnitt 2, sollte der Begriff „  *Privathaushalte*“ kursiv gedruckt sein.
6. In Abschnitt HE 0, Abschnitt 4.3 Interne Anfragen und Betriebsbedingungen, Abschnitt 2, sollte der Begriff „*private Nutzung*“ kursiv gedruckt sein.
7. In Abschnitt HE 0 Abschnitt 4.5 Referenzsysteme für private Wohnzwecke sollte der Begriff „*Private Wohnnutzung*“ sowohl im Titel als auch in Absatz 1 kursiv gedruckt werden.
8. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.11. Die Übertragung der Wärmehülle, sollte der Begriff „Kompaktheit“ in den Tabellen 3.1.1.b-HE1 und den Tabellen 3.1.1.c-HE1 sollte kursiv gedruckt sein.
9. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.11. Die Übertragung der Wärmehülle, sollte der Begriff „Kompaktheit“ in den Fußnoten 3.1.1.b-HE1 und die Tabellen 3.1.1.c-HE1 und der Begriff „Kompaktheit“ in der Tabelle in Tabelle 3.1.1.c-HE1 sollten kursiv gedruckt sein.
10. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.1. Wärmehüllendurchlässigkeit, Abschnitt 3, sollte der Begriff „*private Nutzung*“ sowohl in Absatz 3 als auch in Tabelle 3.1.1.b-HE1 kursiv gedruckt sein.
11. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.1. Transmission der Wärmehülle, sollte der Begriff „thermische Hülle“ in Tabelle 3.1.1.c-HE1 kursiv gedruckt sein.
12. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.2 Solarsteuerung der Wärmehülle, in dem Folgendes festgelegt ist: „Tabelle 3.1.2-HE1 Grenzwert des Solarsteuerparameters QSOL;jul,lim [KWh/m2·mes]“ sollte folgendermaßen lauten mit „sun;jul,lim“ als Subskript: „Tabelle 3.1.2-HE1 Grenzwert des Parameters qsol;jul,lim [KWh/m2·mes]“.
13. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.3 Luftdurchlässigkeit der Wärmehülle, sollte der Begriff „thermische Hülle“ kursiv gedruckt sein.
14. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.3 Luftdurchlässigkeit der Wärmehülle, sollten der Begriff „Kompaktheit“ in Tabelle 3.1.3.b-HE1, der Begriff „Kompaktheit“ in der Tabelle in Tabelle 3.1.3.b-HE1 und der Begriff „private Wohnnutzung“ in Absatz 3 kursiv gedruckt sein.
15. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 4 Rechtfertigung der Anforderung sollten der Begriff „Kompaktheit“ in Abschnitt 4.1.b und der Begriff „private Wohnnutzung“ in Abschnitt 4.1.g kursiv gedruckt sein.
16. In Abschnitt HE 4 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1 Mindestbeitrag aus erneuerbaren Quellen für DHW und/oder Poolheizung, Absatz 4, in dem es heißt: „...mehr als 2,5, wenn elektrisch betätigt und größer als 1,15, wenn sie mit thermischer Energie betrieben wird...“ muss lauten „... gleich oder größer als 2,5, wenn elektrisch betrieben und größer/gleich 1,15, wenn sie mit thermischer Energie betrieben wird...“.
17. In Abschnitt HE 4 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1 Mindestbeitrag aus erneuerbaren Quellen für DHW und/oder Poolheizung, Absatz 5, in dem es heißt: „... Wohngebäude...“ sollte es „... Gebäude für den privaten Wohngebrauch...“ heißen.
18. In Abschnitt HE 4 vor Abschnitt "5.1. „Durchführung“ wird Folgendes eingefügt: "5. Bau, Wartung und Instandhaltung" als Titel.
19. Seite 140553, Anhang A Terminologie, in der Begriffsbestimmung von „Gesamtkoeffizient der Wärmeübertragung (durch die Wärmehülle des Gebäudes) (K)“, wo es heißt: „... K = X Hx/Aint..." sollte es folgendermaßen lauten, mit "x", "x" und "int" als Subskript: „... K = Σx Hx / Aint...“.
20. In Anhang A Terminologie sollte bei der Definition von „Kompakheit“ das Wort „Kompaktheit“ im zweiten Absatz kursiv gedruckt sein.
21. In Anhang A Terminologie sollte bei der Definition von „Betriebsbedingungen“ der Begriff „private Wohnnutzung“ kursiv gedruckt sein.
22. In Anhang A Terminologie wird in der Definition des Begriffs „nicht erneuerbarer Primärenergieverbrauch“: „... Nicht erneuerbarer Primärenergieverbrauch..." ersetzt durch Folgendes, mit "ep,nren" als Subskript lesen: „... Nicht erneuerbarer Primärenergieverbrauch (Cep,nren)...“.
23. In Anhang A Terminologie werden in der Definition des Begriffs „Gesamtprimärenergieverbrauch“ die Worte: „... Der gesamte Primärenergieverbrauch..." ersetzt durch Folgendes, mit "ep,tot" als Subskript: „... Gesamter Primärenergieverbrauch (Cep,tot)...“.
24. In Anhang A Terminologie in der Definition von „Solarregelung (qsol;ju>)“ werden die Worte: „... die nützliche Oberfläche der Räume...“ ersetzt durch: „... die nützliche Oberfläche der Wohnräume...“.
25. In Anhang A Terminologie sollte bei der Definition von „Klimatisierter Wohnraum“ der Begriff „private Wohnnutzung“ kursiv gedruckt sein.
26. In Anhang A Terminologie sollte bei der Definition des Begriffs „Verwendungsdauer“ der Begriff „private Wohnnutzung“ im zweiten Absatz kursiv gedruckt sein.
27. In Anhang A Terminologie sollte bei der Definition des Begriffs „Energieeffizienzwert der Anlage (VEEI)“ der Begriff „private Wohnnutzung“ kursiv gedruckt sein.
28. In Anhang C Überlegungen zur Definition der Wärmehülle sollte der Begriff „thermische Hülle“ im Titel kursiv gedruckt sein.
29. In Anhang D Betriebsbedingungen und Nutzungsprofile sind in der Überschrift die Begriffe „Betriebsbedingungen“ und „Nutzungsprofile“ im Titel Absatz 2 und in den Tabellen Tabelle a-Anhang D, Tabelle b-Anhang D und Tabelle c-Anhang D kursiv zu drucken.
30. In Anhang E Richtwerte für die Übertragung muss der Begriff „private Wohnnutzung“ in Abschnitt 1 kursiv gedruckt sein.
31. In Anhang F ACS-Referenznachfrage sollte der Begriff „private Wohnnutzung“ sowohl in Abschnitt 1 als auch in Tabelle a-Anhang F kursiv gedruckt sein.
32. In Anhang H Bestimmung der Luftdurchlässigkeit des Gebäudes in Abschnitt 2 Bestimmung anhand von Referenzwerten sollten die Worte: „... 2. Der Wert des Verhältnisses der Änderung der Luft bei 50 Pa, n50, kann aus folgender Gleichung berechnet werden:" ersetzt durch: „... 1. Der Wert des Verhältnisses der Luftänderung bei 50 Pa, n50 zu Referenzwerten ist aus folgendem Ausdruck zu erhalten:" wird Folgendes: „n50 = 0,629· (Co· Ao + Ch· Ah)/V“ ersetzt durch: „n50 = 0,629· (Co· Ao + Ch· Ah)/V in“, wird Folgendes: „V ist das interne Volumen der thermischen Hülle, in [m3]“ ersetzt durch: „Vint ist das interne Luftvolumen der *thermalen Hülle*, in [m3]“ und Folgendes: „Ao ist die Oberfläche des undurchsichtigen Teils der thermischen Hülle in [m2]“ wird ersetzt durch: „Ao ist die Oberfläche des undurchsichtigen Teils der *thermalen Hülle*  in Kontakt mit Außenluft bei [m2]“.
33. In Anhang H Bestimmung der Luftdurchlässigkeit des Gebäudes sollte der Begriff „thermische Hülle“ kursiv in der Beschreibung der Begriffe Vint, Co, Ch, Ah und in Tabelle a-Anhang H gedruckt sein.

Sechs. Korrekturen der festgestellten Fehler und Druckfehler werden wie folgt vorgenommen: Basisdokument DB-HS „Sanitäre Einrichtungen“ in Teil II des Technischen Baugesetzbuch:

1. In HS-Abschnitt 4 „Wasserversorgung" in Abschnitt 6.2 wird der Buchstabe "e) polyvinylchlorid chlorierte (PVC-C) Rohre gemäß UNE-EN ISO 15874-1:2013, UNE-EN ISO 15874-2:2013 und UNE-EN ISO 15874-3:2013" ersetzt durch den Buchstaben "e) polychlorierte Vinylchloridrohre (PVC-C) gemäß UNE-EN ISO 15877-1:2009 (+UNE-EN ISO 15877-1:2009/A1): 2011), UNE-EN ISO 15877-2:2009 (+UNE-EN ISO 15877-2:2009/A1: 2011) und UNE-EN ISO 15877-3:2009 (+UNE-EN ISO 15877-3:2009/A1: 2011);“.
2. In Abschnitt HS 4 „Wasserversorgung“ in Abschnitt 6.2 wird der Buchstabe „h) Polybutylenrohre (PB) gemäß UNE-EN ISO 15876-1:2017, UNE-EN ISO 15876-2:2017 und UNE-EN ISO 15876-3:2017 durch den Buchstaben „h) Polybutylenrohre (PB) gemäß UNE-EN ISO 15876-1:2017, UNE-EN ISO 15876-2:2017 und UNE-EN ISO 15876-3:2017 ersetzt.
3. In Anlage C. Referenznormen werden die Worte: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybutylen (PB). Teil 1: Allgemeines" ersetzt durch: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybuten (PB). Teil 1: Allgemeines
4. In Anlage C. Referenznormen werden die Worte: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybutylen (PB). Teil 2: Rohre" ersetzt durch: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybuten (PB). Teil 2: Rohre
5. In Anlage C. Referenznormen werden die Worte: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybutylen (PB). Teil 3: Formstücke" ersetzt durch: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybuten (PB). Teil 3: Formstücke
6. In Anlage C. Referenznormen sind nach der Bezugnahme auf die Norm "UNE-EN ISO 15876-3: 2017 Rohrleitungssysteme aus Kunststoff für Warm- und Kaltwasserinstallationen aufzehmen. Polybuten (PB). Teil 3: Formstücke’ folgende Standards:

„Un-EN ISO 15877-1:2009 Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasseranlagen. Chloriertes Poly (Vinylchlorid) (PVC-C). Teil 1: Allgemeine Bestimmungen (+UNE-EN ISO 15877-1:2009/A1:2011)

UNE-EN ISO 15877-2:2009 Kunststoffrohrsysteme für Warmwasseranlagen. Chloriertes Poly (Vinylchlorid) (PVC-C). Teil 2: Rohre (+UNE-EN ISO 15877-2:2009/A1:2011)

UNE-EN ISO 15877-3:2009 Kunststoffrohrsysteme für Warmwasseranlagen. Chloriertes Poly (Vinylchlorid) (PVC-C). Teil 3: Formstücke (+UNE-EN ISO 15877-3:2009/A1:2011)

Erste Übergangsbestimmung. *Gebäude, die von den Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets ausgenommen sind.*

Die mit diesem Königlichen Erlass erlassenen Änderungen des technischen Baugesetzbuchs (CTE) gelten nicht für Neubauten oder Arbeiten an bestehenden Gebäuden, die in beiden Fällen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Königlichen Erlasses eine kommunale Baugenehmigung beantragt haben.

Diese Arbeiten beginnen innerhalb der Höchstdauer der Effizienz dieser Genehmigung gemäß ihren geltenden Vorschriften oder, falls dies nicht möglich ist, innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung dieser Genehmigung. Andernfalls müssen die Projekte an die mit diesem Königlichen Erlass genehmigten Änderungen der CTE angepasst werden.

Zweite Übergangsbestimmung. *Gebäude, für die die Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets freiwillig angewandt werden.*

Die mit diesem Königlichen Erlass genehmigten Änderungen des technischen Baugesetzbuchs gelten freiwillig für Neubauten und für Arbeiten an bestehenden Gebäuden, für die in beiden Fällen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Königlichen Dekrets eine kommunale Baugenehmigung beantragt wird.

Diese Arbeiten beginnen innerhalb der Höchstdauer der Effizienz dieser Genehmigung gemäß ihren geltenden Vorschriften oder, falls dies nicht möglich ist, innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung dieser Genehmigung. Andernfalls müssen die Projekte an die mit diesem Königlichen Erlass genehmigten Änderungen der CTE angepasst werden.

Dritte Übergangsbestimmung. *Gebäude, für die die Anwendung der Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets zwingend vorgeschrieben ist.*

Die mit diesem Königlichen Erlass erlassenen Änderungen des technischen Baugesetzbuchs (CTE) sind für Neubauten oder Arbeiten an bestehenden Gebäuden, die eine kommunale Baugenehmigung beantragen, spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung obligatorisch.

Erste Schlussbestimmung. *Änderung des Königlichen Dekrets 1053/2014 vom 12. Dezember zur Genehmigung einer neuen ergänzenden technischen Instruktion (ITC) BT 52 "Sonderanlagen. Infrastruktur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen", der elektrotechnischen Niederspannungsregelung, genehmigt durch das Königliche Dekret 842/2002 vom 2. August, und andere ergänzende technische Anweisungen werden geändert.*

Erstens. Die erste zusätzliche Bestimmung des Königlichen Dekrets 1053/2014 vom 12. Dezember zur Genehmigung einer neuen ergänzenden technischen Instruktion (ITC) BT 52 wird geändert und lautet wie folgt:

„Erste zusätzliche Bestimmung. Mindestbaueinrichtungen für die Beladung von Elektrofahrzeugen in Parkhäusern, die nicht für Gebäude bestimmt sind, die neu gebaut wurden oder größeren Renovierungen unterzogen werden, sowie auf öffentlichen Straßen.

1. In neu errichteten Parkplätzen oder in größeren Renovierungen, die sich nicht in einem Gebäude befinden oder angrenzen, und damit außerhalb des Rahmens des Basis-Energieeinspardokuments (DB HE) des Technischen Baugesetzbuchs liegen, muss mindestens eine Ladestation für alle 40 Stellplätze installiert werden. Ein Parkplatz gilt als neu gebaut, wenn das Bauvorhaben der zuständigen öffentlichen Verwaltung nach Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses zur Bearbeitung vorgelegt wird.
2. Die Anlagen, die zur Versorgung von Ladestationen in den Elektrofahrzeugräumen auf öffentlichen Straßen erforderlich sind, die in den suprakommunalen oder kommunalen Plänen für nachhaltige Mobilität vorgesehen sind, müssen gewährleistet sein.“

Zweitens. Abschnitt 3.2 der ergänzenden technischen Instruktion (ITC) BT-52 erhält folgende Fassung:

„3.2 Installation auf Parkplätzen oder kollektiven Parkplätzen an Gebäuden oder Gebäudekomplexen.

Elektrische Anlagen zum Laden von *Elektrofahrzeugen* in Parkhäusern oder Parkplätzen innerhalb oder an Gebäuden oder Wohnsiedlungen müssen einer der oben beschriebenen Regelungen folgen. Im selben Gebäude können unterschiedliche Diagramme verwendet werden, sofern alle in diesem (ITC) BT-52 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

In Schema 4a muss der Ladekreis den unter (ITC) BT-15 beschriebenen Einbaubedingungen entsprechen, wobei Kabel und Leitungssysteme derselben Art und Merkmale wie bei einer einzelnen Umgehungsstraße verwendet werden, und der Kabelabschnitt ist nach den allgemeinen Anforderungen von Abschnitt 5 dieses ITC zu berechnen. Es ist nicht erforderlich, eine Verlängerung des Kabelabschnitts vorzusehen, um den Durchmesser oder die Querabmessungen des zu verwendenden Leitungssystems zu bestimmen.

Die Regelung 4b ist anzuwenden, wenn die Lieferung der Ladestationen als integraler Bestandteil oder als Erweiterung der elektrischen Anlage, die den allgemeinen Dienstleistungen der Garagen dient, ausgelegt ist.

Sowohl in bestehenden als auch in neuen Anlagen und zur Erleichterung der Nutzung des gewählten elektrischen Systems können Tabellen mit allgemeinen Schutzvorrichtungen und anderen Vorrichtungen zum Laden von Elektrofahrzeugen in den dafür vorgesehenen Räumen oder in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.

Die elektrische Vorinstallation für das Aufladen von Elektrofahrzeugen in Parkplätzen, die sich an Gebäude oder Gebäudekomplexe angrenzen, soll die spätere Nutzung eines der möglichen Installationspläne erleichtern. Dies umfasst folgende Elemente:

1. Installation von Kabelleitungssystemen aus der Zentralisierung von Zählern und durch die Hauptstraßen der Parkplätze, um später die Ladestationen, die sich in den einzelnen Parkplätzen oder Parkhäusern befinden können, zu versorgen. Ist die Vorinstallation für 100 % der Räume geplant, müssen die Kabelleitungssysteme jeden Raum erreichen. Ist die Vorinstallation für 100 % der Räume nicht geplant, so sind die Räume zu definieren, die für die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Bereitstellung von Kabelleitungssystemen in Betracht kommen, und diese Systeme müssen jeden dieser Räume erreichen.
2. Die Zentralisierung der Zähler ist nach der für das Aufladen des Elektrofahrzeugs gewählten elektrischen Regelung und gemäß den Angaben in (ITC) BT-16 zu bemessen. Backup-Module müssen für mindestens 20 % der Garagenräume installiert sein, die nicht mit einer Wohnung verbunden sind, und selbst wenn alle Räume mit Wohnungen mindestens mit einem Backup-Modul verbunden sind. Diese Ersatzmodule müssen die Kapazität haben, den Hauptzähler und die mit dem Zähler verbundenen Überstromschutzeinrichtungen entweder mit Sicherungen oder Leistungsschaltern zu beherbergen.

Die in der Ladestation eingebauten Steckdosen oder Steckverbinder und ihre automatischen Schutzschalter müssen einer der in Abschnitt 5.4 genannten Optionen entsprechen.“

Drittens. Abschnitt 5.4 Unterabsatz 1 ERGÄNZENDE TECHNISCHE INSTRUKTION (ITC) BT-52 erhält folgende Fassung:

„5.4 Anschlusspunkt. Der Anschlusspunkt muss sich neben dem zu versorgenden Platz befinden und dauerhaft in ein Gehäuse eingebaut sein.

Die Einbauhöhe der Steckdosen und Steckverbinder muss mindestens 60 cm über dem Boden liegen. Ist die Ladestation für den öffentlichen Gebrauch bestimmt, so muss die maximale Höhe 120 cm betragen. In zugänglichen Parkplätzen müssen Steckdosen und Steckverbinder einen chromatischen Kontrast zur Umgebung aufweisen, in einer Höhe zwischen 80 und 120 cm liegen, und der Abstand zu den Eckstellen muss mindestens 35 cm betragen.“

Zweite Schlussbestimmung. *Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.*

Mit diesem Königlichen Erlass werden die Artikel 8.2, 8.3 und 8.5 der Richtlinie (EU) 2018/844 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz in spanisches Recht umgesetzt.

Dritte Schlussbestimmung. *Inkrafttreten.*

Der vorliegende königliche Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des spanischen Staates in Kraft.

Madrid, am

DIE MINISTERIN FÜR VERKEHR, MOBILITÄT UND STÄDTEAGENDA

Raquel Sánchez Jiménez

VIERTE STELLVERTRETENDE MINISTERPRÄSIDENTIN DER REGIERUNG UND MINISTERIN FÜR ÖKOLOGISCHEN WANDEL UND DIE DEMOGRAFISCHE HERAUSFORDERUNG

Teresa Ribera Rodríguez